



Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD, FDP und SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Investitionsbankgesetzes - IBG

Das Gesetz über die Errichtung der Investitionsbank Schleswig-Holstein als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Investitionsbankgesetz - IBG) vom 7. Mai 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.04.2022, GVOBl. S. 549, wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mittel des Zweckvermögens Investitionsbank und ihre Rückflüsse (Rückzahlungen der Darlehenssummen im Ganzen oder in Teilen, Zinsen und Tilgungsbeträge) sowie andere verfügbare Mittel, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 benötigt werden, sind nach Maßgabe der Entscheidung durch den Landtag für Aufgaben der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu verwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

zu Artikel 1

Die Landesregierung richtet auf vertraglicher Basis mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) einen Förderfonds IB.SH ein. Über den Einzelplan 11 des Landeshaushaltes sollen zukünftig Gewinnausschüttungen der IB.SH einem Treuhandkonto des Landes bei der Investitionsbank für Förderaufgaben nach §§ 6-8 IBG zugeführt und durch die IB.SH treuhänderisch im Zweckvermögen IB.SH verwaltet werden. Um eine angemessene parlamentarische Kontrolle der Verwendung der Mittel und Transparenz gegenüber Parlament und Öffentlichkeit zu gewährleisten, wird die Verwendung der Mittel des Zweckvermögens IB.SH mit dieser Änderung des § 10 Absatz 2 anstelle eines Kabinettsbeschlusses zukünftig an eine Entscheidung des Landtages gebunden.

zu Artikel 2

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Beate Raudies
und Fraktion

Annabell Krämer
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion